

Ziel: Der Unternehmer welcher Aushub in seiner Auffüllstelle oder Deponie annimmt, muss in einem Konzept darlegen, wie er sicherstellen will, dass in seine Auffüllstelle ausschliesslich sauberes Aushubmaterial eingebaut wird. Der nachfolgende Konzeptansatz soll daher die auf die behördlichen Bewilligungen abgestützten Grundsätze beinhalten, welche durch die den Aushub annehmenden Unternehmer noch erweitert und verfeinert werden können.

Grundlagen: Die Grundlagen für das vom Aushub annehmende Unternehmen bilden:

- a) bei Abbau- und Auffüllstellen der Technische Bericht gemäss der jeweiligen Bewilligung der Gemeinde
- b) bei Deponien für sauberen Aushub das jeweils mit dem Amt für Umwelt + Energie (= AFU) koordinierte Betriebsreglement
- c) die mit den jeweiligen Anlieferern vereinbarten Anlieferbedingungen und Verträge.

Tätigkeiten	Wer	Was/wann	Notwendige Unterlagen	Bemerkungen
1. Aushubdeklaration				
1.1. Abschluss von Anlieferverträgen mit Anlieferunternehmen	Bauherr/Anlieferunternehmer mit Annahmehunternehmer	Bei Erstanfrage Anlieferunternehmer Abschluss Anliefervertrag empfohlen	Formular "Anliefervertrag Sauberer Aushub"	Ein Mustervertrag soll den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden; evt. Einbau Anlieferbedingungen in offizielle Preisliste Annahmehunternehmer
1.2. Einfordern Aushubdeklaration bei Anlieferunternehmen	Bauherr, Anlieferunternehmer	Rechtzeitig vor Anlieferbeginn	Formular "Aushubdeklaration" (= AHD)	die Aushubdeklaration gilt auch für interne Anlieferungen von eigenen Baustellen, d.h. wenn Anlieferer- und Annahmehunternehmung identisch sind!
1.3. Bearbeitung und notwendige Abklärungen	Annahmehunternehmer	Nach Erhalt AHD: Kontrollprüfung durch Geoportalaabfrage	Ausfüllen FO: Freigabe, Unterschrift und Rücksendung	Evt. notwendige Abklärungen mit Fachperson bezüglich Materialprüfung auf der Baustelle einfordern (Empfehlung: Baustellen > 5'000 m3 Gesamt- oder >2000 m3 Tagesanlieferung)
1.4. Freigabe der Anlieferung	Annahmehunternehmer	Nach Prüfung AHD resp. Erhalt der Materialprüfergebnisse	FO AHD, evt. Materialprüfergebnisse	Die Freigabe kann auch via EDV-Anlage resp. Zutrittskontrollsystem in der Auffüllstelle erfolgen
2. Eingangskontrolle Materialannahmestelle				
2.1. Überprüfung Herkunft des anzuliefernden Materials	Annahmehunternehmer: Deponiechef/Mitarbeiter Auffüllstelle + Deponie	bei Anlieferung des Material	Abgleich Anlieferer mit Freigabeliste	Die Materialeingangskontrolle kann entweder manuell/visuell und/oder mit edv-unterstützten System erfolgen. Prüfgegenstand: Übereinstimmung Material mit Deklaration und Anmeldung
2.2. Überprüfung der Materialkonformität	Annahmehunternehmer: Deponiechef/Mitarbeiter Auffüllstelle + Deponie	bei Ablad des Materials		Visuelle Kontrolle (Farbe, Fremdgegenstände usw.) und geruchliche Kontrolle bei Materialablad und vor Einbau
2.3. Direktbestätigung der Materialkonformität bei Ablad je Konzept des Annahmehunternehmers	Annahmehunternehmer: Deponiechef/Mitarbeiter Auffüllstelle + Deponie	Unterschrift auf Materialannahme-Lieferschein oder Anlieferjournal je Tag	Formular "Materialannahme-Lieferschein"	Sammelunterschrift für Tagesanlieferung je Baustelle genügt
2.4. Verhalten bei Anlieferung von verdächtigem oder nicht konformen Materialien	Annahmehunternehmer: Deponiechef/Mitarbeiter Auffüllstelle + Deponie	Material belassen auf der Baustelle und Einleiten von Untersuchungen!!! keine Annahme auf der Auffüllstelle! Bei bereits abgekipptem Material: kein Einbau, separate Materiallagerung und Abdeckung oder Muldenlagerung bis Abklärungen i.O.	Materialproben und -probenauswertung; evt. Beizug Fachperson	Information Anlieferer und Bauleitung sowie AfU bei nicht konformen Materialien: bei Materialabbau- und Auffüllstellen an Robert Brem (058 229 24 06), bei Deponien an Magnus Hälg (058 229 31 30) oder Christoph Heuberger (058 229 43 42)
2.5. Stichprobenweise Materialprüfungen in der Materialannahmestelle	Annahmehunternehmer: Deponiechef/Mitarbeiter Auffüllstelle + Deponie	je nach Umfang der Prüfungen auf der Baustelle und gemäss Anlieferungsmenge	Betriebsreglement bei Deponien resp. Technischer Bericht bei Abbau- + Auffüllstellen	Umfang und Rahmen (Beprobungsparameter) sind mit dem AFU im Rahmen der Bewilligung abzusprechen.

Tätigkeiten	Wer	Was/wann; notwendige Unterlagen/Bemerkungen
3. Verantwortlichkeiten		
3.1. Abklärungen über anzuliefernde Materialien	Bauherr	Eine frühzeitige Abklärung und genaue Beschreibung der Qualität sowie Beschaffenheit des Aushubmaterials hilft Missverständnisse, Umweltschäden, Fehlentscheide und unnötige Risiken und Kosten zu vermeiden!
3.2. Materialbewirtschaftungsgrundsätze	Gesetzgeber, Annahmeunternehmer	Verwerten kommt vor Deponieren! Verwerten schont Rohstoffe und spart Deponieraum. Verwertungswege = 1. Baustelle, 2. Rohstoffaufbereitung Verwertungsprioritäten: 1. auf der Baustelle 2. in die Rohstoffaufbereitung 3. Für die Wiederauffüllung von Abbaustellen 4. Deponieren auf bewilligten Deponiestellen
3.2. Pflicht Nachweis Materialzulassung auf der vorgesehenen Annahmestelle	Bauherr	Der Abgeber des Materials trägt die Verantwortung, dass die angelieferte Materialqualität auf der ausgewählten Annahmestelle zugelassen ist!
3.3. Haftung für nicht zugelassene oder falsch deklarierte Anlieferungen	Bauherr	Die Haftung dafür liegt beim Abgeber des Material, d.h. beim Bauherr! Je besser und präziser die Trennung der Materialien beim Abgeber erfolgt, desto geringer sind die Entsorgungskosten
3.4. Vorgehen bei unerwartetem Materialanfall auf der Baustelle	Ausführender Unternehmer Beizug Fachperson, Gemeinde/AfU Bauherr/Bauleitung	Es ist die Aufgabe des Unternehmers bei der Ausführung der Aushubarbeiten laufend vor Ort die Qualität des Materials zu beurteilen (sind Fremdstoffe erkennbar, ist Material verfärbt, riecht das Material nach Fremdstoffen, Bestehen andere Anzeichen der Verunreinigung). Konkretes Vorgehen: Einstellen der Arbeiten und Abtransporte; Information Vorgesetzte, Bauleitung, Bauherr und Beizug Fachperson; gegebenfalls Information Gemeinde/AfU Die Bauleitung hat dafür zu sorgen und zu kontrollieren, dass die Vorgaben umgesetzt werden!
3.5. Vorgehen bei unerwartetem Materialanfall auf der Annahmestelle	Materialannahme- unternehmer	Über die Entgegennahme von Material entscheidet die Annahmestelle. Bei Verdacht auf nicht konformes Material darf keine Annahme erfolgen.
3.6. Verantwortlichkeit für angenommene Materialien	Materialannahme- unternehmer	Bei belastetem Material das bereits abgekippt wurde, darf kein Einbau und keine Vermischung mit anderem Material erfolgen!!! Dieses Material ist separat zu Lagern und Abzudecken oder in Mulden abzuladen, bis die Abklärungen erfolgt sind. Für angenommenes Material ist der Anlagenbetreiber verantwortlich! Materialbeschaffenheit, Liefermengen, Einbauart, Witterung, Entwässerung usw. sind zentral für die langfristige Stabilität des Schüttkörpers. Was angenommen werden kann liegt in der alleinigen Verantwortung des Annahmeunternehmers!

Ziel: Der Unternehmer welcher Aushub in seiner Auffüllstelle oder Deponie annimmt, muss in einem Konzept darlegen, wie er sicherstellen will, dass in seine Auffüllstelle ausschliesslich sauberes Aushubmaterial eingebaut wird. Der nachfolgende Konzeptansatz soll dazu ein auf die behördlichen Bewilligungen abgestütztes Grundsätze beinhalten, welche durch den den Aushub annehmenden Unternehmer noch erweitert und verfeinert werden können.

Tätigkeiten	Wer	Was/wann; notwendige Unterlagen/Bemerkungen
4. Materialproben auf der Annahmestelle		
Stichprobenumfang:	Materialannahmeunternehmer	Der Stichprobenumfang richtet sich nach der Herkunft der Materialien sowie dem vorhandenen Risikopotential der Standorte. Es gilt folgendes:
4.1. Material Kategorien A1 - A3, B1 - B3:	Materialannahmeunternehmer mit:	Material der Kat. B2 kann ohne Einhalteprüfung angenommen werden. Material der Kat. B3 soll auf der Baustelle beprobt werden und kann bei tiefem Umfang (< 500m3) ebenfalls ohne Einhalteprüfung auf die Deponie geführt werden.
a) bei Material aus bewilligten Bauten von unangetasteten und natürlichen Flächen:		Die notwendigen Stichproben müssen nicht auf der Baustelle erfolgen, sie sind durch die Einhalteprüfungen abgedeckt. Der Stichprobenumfang ist mit dem AfU im Rahmen der Festlegung der Bewilligung abzusprechen.
b) bei Kbs-, Prübo und Neophytenstandorten	Beizug Fachperson	Die beigezogene Fachperson resp. das Entsorgungskonzept bestimmen die Probenahme auf der Baustelle. Der Annahmeunternehmer ist darüber zu informieren.
c) bei Material aus bewilligten Bauten die aus bereits überbautem Gelände oder aus Gelände das als Lager-/Abstellplatz genutzt wurde:	Beizug Fachperson	Die notwendigen Stichproben müssen auf der Baustelle (zu empfehlen bei grossen und risikoe erhöhten Baustellen bei Mengen von > 5'000 m3 Gesamt- oder > 2'000 m3 Tagesanlieferung) im Voraus und in Zusammenarbeit mit einer Fachperson vorgenommen werden. Dabei sind risikobasierte Proben vorzunehmen. Für alle übrigen Fälle ist die Probenahme im Sinne einer Einhalteprüfung im Rahmen der Bewilligung vorzunehmen. In der Regel wird empfohlen je 4'000m3-Anlieferung sowie mindestens je Quartal eine unangemeldete und anlieferungsunabhängige Probe zu nehmen.
4.2. Andere Abfälle/Bodenmaterialien sowie Abbruch-/Rückbaumaterialien Kategorien B4 - B8 und C3:	Materialannahmeunternehmer, evt. mit Beizug Fachperson	Solche Materialien müssen zuerst beprobt werden. Die Probenahme hat fachmännisch und in Absprache mit dem AFU zu erfolgen. Der Probenumfang (auf der Baustelle sowie für die Einhalteprüfungen auf der Annahmestelle) sind dabei mit dem AFU abzusprechen.